

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 2019/3/13 E3431/2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.03.2019

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

Leitsatz

Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses im Anlassfall

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Das Land Kärnten ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.856,-bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

- I. Sachverhalt
- 1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 7. Mai 2018 wurde dem Beschwerdeführer eine Ermahnung erteilt. Er habe am 19. September 2017 ein Kraftfahrzeug in Unterbuch 15a im Bereich eines Verbotszeichens "Halten und Parken verboten" abgestellt und dadurch gegen §24 Abs1 lita StVO 1960 verstoßen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 7. Juni 2018 Beschwerde. Dabei führte der Beschwerdeführer aus, das Halte- und Parkverbot sei nicht iSd §43 StVO 1960 ordnungsgemäß verordnet sowie nicht iSd §44 StVO 1960 ordnungsgemäß kundgemacht worden.
- 2. Mit Erkenntnis vom 16. Juli 2018 wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Beschwerde mit der Begründung ab, es habe insbesondere keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung.
- 3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung einer gesetzwidrigen generellen Norm und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt. In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, die Behörde habe weder ein Ermittlungsverfahren noch eine Interessenabwägung durchgeführt. Darüber hinaus sei die Verordnung nicht erforderlich.

- 4. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten und die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau haben die Akten vorgelegt, von der Erstattung einer Äußerung jedoch abgesehen.
- 5. Aus Anlass der Beschwerde fasste der Verfassungsgerichtshof am 26. November 2018 gemäß Art139 Abs1 Z2 B-VG den Beschluss, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 14. November 2016, Z 213-612/2016, kundgemacht durch Aufstellen eines Verkehrszeichens gemäß §52 lita Z13b StVO 1960 mit der Zusatztafel "ausgenommen Kosmetikstudio Adam & Eva", von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Mit Erkenntnis vom heutigen Tag, V83/2018-12, hob der Verfassungsgerichtshof die Verordnung als gesetzwidrig auf.

- II. Erwägungen
- 1. Die zulässige Beschwerde ist begründet.
- 2. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat eine gesetzwidrige Verordnung angewendet. Es ist nach der Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war.
- 2.1. Der Beschwerdeführer wurde daher durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt (zB VfSlg 10.303/1984, 10.515/1985).
- 2.2. Das Erkenntnis ist daher aufzuheben.
- III. Ergebnis
- 1. Das angefochtene Erkenntnis ist aufzuheben, weil der Beschwerdeführer wegen der Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt wurde.
- 2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.
- 3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,– sowie die Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 240,– enthalten.

Schlagworte

VfGH / Anlassfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:E3431.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at